

# Mit Mittelholm geht's auch!

**A**uf meine Leitern nagele ich eine Stange als Mittelholm, das ist mir sicherer“, berichtete mir ein erfahrener Jäger. Nachdem ich einen solchen Mittelholm aus meiner Ausbildung kannte, waren mir auch die Vorteile geläufig:

- ➔ Zusätzliche Stabilisierung der Leiter.
- ➔ Sicherheit beim Bruch einer Sprosse (Sabotage oder Materialfehler).
- ➔ Bei Feuchtigkeit und Vereisung ist die Abrutschgefahr nicht so groß.
- ➔ „Beim Auf- und Abbauen“ ist eine zusätzliche Festhaltungsmöglichkeit vorhanden.

Allerdings würde er seine Leiterholme nicht mehr ein-



Foto: Noll-Berchtold

Der Mittelholm bietet zusätzliche Sicherheit, wenn die Sprossen in eingekerbten Leiterholmen stehen.

## ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

- ➔ Leiterunfälle führen häufiger als andere Unfälle zu einer bleibenden Schädigung.
- ➔ Hochsitze sind am Unfallgeschehen bei der Jagd der häufigste Unfallgegenstand.
- ➔ Mittelholme bieten Sicherheitsvorteile. Die UVV läßt allerdings aufgenagelte Sprossen nur an eingekerbten Leiterholmen zu.
- ➔ Wichtig ist, die Hochsitze und Kanzeln aus kräftigem Material zu erbauen und mindestens im Frühjahr zu kontrollieren.

## VORSICHTSMAßNAHMEN GEGEN UNFÄLLE

- ➔ In Ruhe auf- und abbauen, Ruhe ist die erste Jägerpflicht!
- ➔ Nicht zu hohe „Türme“ bauen.
- ➔ Geeignetes Schuhwerk tragen.
- ➔ Bei Nässe, Eis und Schnee besondere Vorsicht.
- ➔ Schauen, wohin trete ich und vor allen Dingen
- ➔ Hochsitze kontrollieren!
- ➔ Drei-Punkte-Methode anwenden, das heißt immer zwei Hände und ein Bein stützen sich ab beziehungsweise eine Hand und zwei Beine stützen sich ab.

kerben, um diese nicht zu schwächen. Ein auf den ersten Blick bestechendes Argument. Aber, das bloße Aufnageln der Sprossen entspricht nicht der derzeit gültigen Fassung der Landwirtschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift (UVV). Die Landwirtschaftliche UVV fordert, daß bei erhöht gebauten Jagdeinrichtungen die Zugänge und Stege aus kräftigem Material hergestellt werden. Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig, sie sind in Einkerbungen einzu-

lassen. In der gewerblichen Wirtschaft geht die Forderung sogar noch weiter: Laut den Durchführungsanweisungen zu deren Unfallverhütungsvorschrift „Tritte und Leitern“ (VBG 74) sind bei Holzleitern verleimte, formschlüssige (z. B. verzapfte und verkeilte) Verbindungen vorgeschrieben. Dies aus gutem Grund! Sind doch bei jedem zehnten Leiterunfall die Folgen so schwerwiegend, daß eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 20 Prozent und mehr zurückbleibt beziehungsweise eine Hinterblie-

benenrente wegen eines Absturzes mit Todesfolge zu zahlen ist. Im Bereich unserer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz führt jeder fünfte Leiterunfall zu einer Rente (in der Gewerblichen Wirtschaft drei Prozent). Leiterunfälle sind besonders oft tragisch. Wir sollten alles tun, um sie im Vorfeld zu verhindern! So wie das auch unsere UVV Jagd vorschreibt: UVV 4.4 § 5 (2): „Bauliche Jagdeinrichtungen müssen stets, insbe-

sondere im Frühjahr, überprüft und in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Mangelhafte Teile sind unverzüglich auszubessern. Nicht mehr benötigte Einrichtungen sind abzubauen.“

Erst wenn die Forderung nach „stets überprüfen“ eingehalten ist, kann man sich Gedanken über den dritten Holm machen. Zerstört man beim Aufnageln nicht die Sprossen, so ist gegen ihn nichts einzuwenden. *M. Noll-Berchtold*

Bei Fragen wenden Sie sich an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz, 84023 Landshut, Tel. 0871/696-280 oder 282, Fax -499. e-mail: LBG.Landshut@t-online.de